

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Schwemlingen e.V.“
2. Der Tennisclub Blau-Weiß Schwemlingen e.V. hat seinen Sitz in Merzig, Stadtteil Schwemlingen.
3. Der Tennisclub Blau-Weiß Schwemlingen e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig unter der Nr. VR 356 eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tennis-Bund e.V. an.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Erziehung zu sportlichem Verhalten sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze.

Aufgaben:

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Wettkämpfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden.
- c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung.
- d) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins, Betreuung der Jugend.
- e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken.
- f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g) Erhaltung und Pflege der Sportanlagen.
- h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- i) Förderung zusätzlicher sportlicher Aktivitäten außerhalb des Tennisspiels, soweit dies mit den primären Interessen des Vereins zu vereinbaren ist.
- j) Der Verein verwaltet sich selbst gemäß den Regeln der Satzung.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

Aktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder
Ehrenmitglieder
Jugendliche und Studenten.

Mitglieder können werden:

- 1) Natürliche Personen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme in den Verein wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.

Austritt:

- 1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes aus dem Verein.
- 2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Ausschluss eines Mitgliedes:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn:

- 1) das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt. (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben),
- 2) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
- 3) das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die vereinsinternen Anordnungen und Beschlüsse verstößt,
- 4) es sich eine unehrenhafte Handlung innerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.
- 5) Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen 1 Monats beim Vorstand Einspruch einlegen.

Die Frist beginnt mit der Absendung des Briefes. Alsdann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Vorstand kann beim Vorliegen von Gründen, die im Interesse des Vereins liegen, Mitglieder vorübergehend von der Zahlung der Mitgliederbeiträge befreien.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre (aktive und inaktive) ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen teilzunehmen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins. Es darf seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen benutzen.

Nur Mitglieder über 18 Jahre haben ein passives Wahlrecht.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat die festgelegten Vereinsbeiträge zu zahlen, die vereinsinternen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und Grundsätze des Vereins zu fördern.

§ 9

Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Mitgliederversammlung

Diese ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlungen können in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden.

Die konkrete Form wird in der jeweiligen Einberufung angegeben.

Über Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch einen Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Bildung des Vorstandes:

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, im nachbeschriebenen Sinne, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Der Vorstand:

Der Vorstand im erweiterten Sinne (Gesamtvorstand) besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand, welcher aus mindestens drei Mitgliedern besteht, und aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Der Gesamtvorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft jedoch im Übrigen seine Entscheidungen selbstständig unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Mitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds für den Gesamtvorstand hinzuwählen (kooptieren).

Dem Gesamtvorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Mitgliederversammlung.

Vorstandsämter sind Ehrenämter. Vorstand gemäß § 26 BGB ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Vorstandsmitglieder müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Gesamtvorstand einberufen.

§ 10

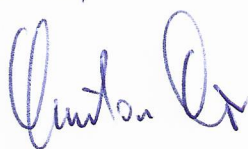
Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der Saarländische Tennisbund e.V. und seine Organe treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der Saarländische Tennisverbund e.V. angehört.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Merzig, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke zur Förderung der Kindertagesstätte Schwemlingen zu verwenden hat. Es treten die Bestimmungen des § 41 BGB in Kraft.

Schwemlingen, den. 13.01.2024



(Gustav Dör)



(Thomas Winter)



(Wolfgang Künkeberg)